

## **Hinzuverdienst bei Bezug einer Rente vor Erreichen des Regelzeitalters**

Künstler, die vor Erreichen des Rentenregelalters (65 Jahre) eine Rente beziehen, dürfen nur beschränkt hinzuverdienen.

Wegen des Hinzuverdienstes sind dann Beiträge an die Krankenkasse abzuführen, wenn der von der jeweiligen Krankenkasse festgesetzte Freibetrag überschritten wird.

Will sich der Künstler ggf. weiterhin über die KSK versichern, um diese Zahlungen an die Krankenkasse gering zu halten, muss er mit seinem Einkommen die übliche Mindestverdienstgrenze erreichen. Die KSK zweifelt jedoch an, dass ein knappes Erreichen der Mindesteinkommensgrenze dauerhaft glaubwürdig ist. Da der Künstler Einbußen bei der Rente hinnehmen zu muss, wenn er ein höheres Einkommen angibt, wird er versucht sein, die Mindesteinkommensgrenze (der KSK) zu überschreiten, aber unterhalb der Hinzuverdienstgrenze zu bleiben – eine Gratwanderung, die die KSK auf Dauer nicht akzeptiert, da sie sie nicht für glaubwürdig hält.